

# Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Stand 05/2011

## Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in der Sturmholzaufarbeitung – rechtliche Situation

---

---

Beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte sind verschiedene gesetzliche Regelungen zu beachten. Im Jahre 2004 ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten, welches das bisherige Verfahren vereinfacht hat. Durch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird die Arbeitsgenehmigung zusammen mit der Aufenthaltsgenehmigung von der Ausländerbehörde erteilt.

Die Beschäftigung ohne die Zustimmung der Agentur für Arbeit können Staatsangehörige aus den fast allen EU-Staaten sowie Island, Norwegen, Lichtenstein und der Schweiz aufnehmen. Nur für die Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten Bulgarien und Rumänien gelten während einer Übergangszeit (längstens bis 31. Dezember 2013) Ausnahmeregelungen. Angehörige dieser Staaten benötigen für die Beschäftigung eine Arbeitsgenehmigung-EU, welche von der Ausländerbehörde erteilt wird.

Informationen stellen die Agenturen für Arbeit im Internet und auf Merkblättern zum Thema bereit. Weitere Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit vor Ort.

Werden ausländische Arbeitskräfte beschäftigt so ist darauf zu achten, dass dieses Personal den gleichen Ausbildungs- und Ausrüstungsstand wie die eigenen Kräfte hat und eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

### Relevante Verordnungen und Gesetze:

- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
- Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV)
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer, Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

<b>Zustimmung zu Beschäftigungen durch Bundesagentur für Arbeit bei:</b>	
Saisonarbeit	Insgesamt bis zu 6 Monate, wenn der ausländische Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurde. Absprachen bestehen derzeit mit Bulgarien, Kroatien und Rumänien.
Werkvertrag	Grundlage für die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen. Von diesen Vereinbarungen werden Staatsangehörige der nachfolgenden Staaten erfasst: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Serbien, Türkei.
Gastarbeitnehmer	Grundlage für die Vermittlung der Gastarbeitnehmer sind bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen), in denen unter anderem das Jahreskontingent festgelegt ist. Zur Zeit bestehen Abkommen mit Albanien, Bulgarien, Kroatien, Rumänien und der Russischen Föderation. Gastarbeitnehmer erhalten von der Zentralen Auslands- und Fachvermitt-

	lung (ZAV) in Bonn eine Zulassungsbescheinigung, die unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird. Die Aufenthaltsdauer ist für Gastarbeitnehmer auf 18 Monate beschränkt.
<b>Sonstige Möglichkeiten der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte</b>	
Grenzgänger	§ 6 ASAV, Beschäftigung für zwei Tage pro Woche oder bei täglicher Rückkehr ins Heimatland, Arbeitserlaubnis-EU

! Falls Bedarf an der Erteilung von Arbeitserlaubnissen besteht, sollte im Vorfeld auf Ebene der Ministerien und den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit eine entsprechende Vorgehensweise abgesprochen werden. !

### **Erfahrungen mit dem Umgang mit ausländischen Arbeitnehmern/Unternehmern aus EU und Nicht-EU-Ländern nach „Lothar“**

Nur in den seltensten Fällen wird es so sein, dass Forstbetriebe direkt Verträge mit Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern abschließen. Viel häufiger werden sie damit konfrontiert werden, dass von ihnen beauftragten Unternehmer Gruppen aus Nicht-EU-Ländern als Subunternehmer einsetzen wollen.

Für den Einsatz von Arbeitskräften aus der Europäischen Union und aus Nicht-EU Staaten sollten aber neben der rechtlichen Situation noch folgende wichtige Punkte bedacht werden:

- Bei der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, die nicht der deutsche Sprache mächtig sind, sind Probleme zwangsläufig vorprogrammiert. Weder der Arbeitsauftrag noch die Sortimentsaushaltung oder sonstige Anforderung können umfassend und zufrieden stellend erläutert werden, was in den meisten Fällen zu Fehlern und zwangsläufig zu Ärger und erheblichem Mehraufwand führt.

Als großes Problem haben sich auch die Einweisungen in die Unfallverhütungs-Vorschriften oder in die Rettungskette dargestellt. Fremdsprachigen Mitarbeitern konnte häufig nur der nächste Weg zu einer Siedlung oder Telefonzelle/Tankstelle (oder ähnliches) erklärt werden.

- Wenn auf den Einsatz von ausländischen Gruppen nicht verzichtet werden kann oder soll, ist unbedingt darauf zu achten, dass zumindest 1 Mitarbeiter anwesend ist, mit dem die Verständigung gesichert ist (z.B. auf Englisch). Optimal ist dies nicht und im Vorfeld sollten die Vorteile eines solchen Einsatzes gut gegenüber den Nachteilen (insbesondere die Mehrarbeit für den Revierleiter) abgewogen werden.



- Für Baden-Württemberg regeln die unter Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (AGB-F) die Pflichten des Auftragnehmers diesbezüglich. Ansonsten gelten natürlich die AGB-F unverändert.
- Nicht nur für Unternehmer aus dem Ausland, sondern natürlich auch für inländische, aber ortsfremde Auftragsnehmer gilt, dass eine gute Einführung in die Gepflogenheiten und Arbeitsweisen des Forstbetriebs die Zusammenarbeit erheblich erleichtern kann. Ebenso können kleine Serviceleistungen (wo ist der nächste Landmaschinenmechaniker, wo gibt es Ersatzteile, günstige Tankgelegenheiten, aber auch preiswerte Unterkünfte, gutes Essen etc.) dazu beitragen, dass die Arbeit reibungslos läuft.

### **Literatur und Links:**

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2011): Merkblatt 7 - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland.

Dieses Merkblatt kann bei der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) heruntergeladen werden.